



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 20.08.2021

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 41

Seite 220

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des Waffengesetzes;
Allgemeinverfügung - Ausnahme von der Erlaubnispflicht gem. § 12 Abs. 5 Waffengesetz
(WaffG) für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Wettkämpfen und am Training in der
Chiemgau Arena Ruhpolding

86/21

86/21

Az.: 5.342-1352-210001

Vollzug des Waffengesetzes;**Allgemeinverfügung - Ausnahme von der Erlaubnispflicht gem. § 12 Abs. 5 Waffengesetz (WaffG) für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Wettkämpfen und am Training in der Chiemgau Arena Ruhpolding**

Das Landratsamt Traunstein erlässt gemäß § 12 Abs.5 WaffG folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für volljährige Teilnehmerinnen und Teilnehmer (lt. Teilnahmebestätigung) an Wettkämpfen und am Training in der Chiemgau Arena Ruhpolding wird der Umgang mit Kleinkalibergewehren und der dazugehörigen Munition des Kalibers .22lr von den Erlaubnispflichten des Waffengesetzes unter nachstehenden Bedingungen ausgenommen:
 - 1.1 Der Umgang beschränkt sich auf den Besitz und die Mitnahme nach und aus der Bundesrepublik Deutschland sowohl aus EU-Staaten als auch aus Drittstaaten.
 - 1.2 Diese Ausnahme gilt nur, wenn eine Einladung vorliegt und nur für diejenigen Personen, für die eine Teilnahmebestätigung durch die Chiemgau Arena Ruhpolding erteilt wurde.
 - 1.3 Die Ausnahmeregelung wird erteilt für die Zeit vom 01.09.2021 bis 31.08.2024.
2. Die Entscheidung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
3. Es werden folgende Auflagen festgesetzt:
 - 3.1 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind verpflichtet, die Kleinkaliberwaffen mit der dazugehörigen Munition ordnungsgemäß aufzubewahren und die Waffen nur ungeladen und in einem verschlossenen Behältnis zu transportieren. Außerhalb der Chiemgau Arena oder der eigenen Unterkunft ist das Führen dieser Waffen nicht zulässig.
 - 3.2 Bei der Einreise hat die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer eine Kopie der Kurzform dieser Ausnahmeregelung und die Einladung bzw. Teilnahmebestätigung des Veranstalters vorzulegen.
 - 3.3 Die Chiemgau Arena in Ruhpolding hat die Kleinkaliberwaffen, die nach Deutschland verbracht werden oder mitgenommen werden, mit Seriennummer und Zuordnung zu einer Delegation oder Einzelperson zu dokumentieren und auf Anfrage diese Daten der Genehmigungsbehörde, der Polizei und dem Zoll zu übermitteln.
 - 3.4 Die Verantwortlichen der Chiemgau Arena werden verpflichtet, das Landratsamt über Personen, die mit Schusswaffen anreisen, frühzeitig zu informieren. Die Meldung beinhaltet mindestens die betreffenden Personen, deren Übernachtungsort und die Aufenthaltsdauer.
 - 3.5 Die Chiemgau Arena hat bei Großveranstaltungen eine Gesamtliste der Einladungen dem Zoll zuzuleiten.
4. Die Festsetzung weiterer Auflagen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Text dieser Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Altbau Zimmer Nr. B 1.86 sowie in der jeweiligen Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Zudem ist diese Allgemeinverfügung abrufbar unter www.traunstein.com/aktuelles/amtsblaetter.

Landratsamt Traunstein
Traunstein, 02.08.2021

Christiane Weber
Abteilungsleiterin

Siegfried Walch
Landrat